

Beschluss (gegen die Stimme der BAYERNPARTEI)

1. Vom Vortrag der Referentin zur geplanten Erhöhung der Nahmobilitätspauschale auf 25 Mio € und der daraus resultierenden Notwendigkeit, Stellen für zwei VZÄ, einzurichten, die verstärkt Fuß- und Radverkehrsprojekte planen und eine zeitnahe Umsetzung ermöglichen, wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen i.H.v. 163.760 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden, vorbehaltlich einer positiven Zustimmung des Stadtrates zur Erhöhung der Nahmobilitätspauschale.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 € zur Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden, vorbehaltlich einer positiven Zustimmung des Stadtrates zur Erhöhung der Nahmobilitätspauschale.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzzersteinrichtung i.H.v. 4.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden, vorbehaltlich einer positiven Zustimmung des Stadtrates zur Erhöhung der Nahmobilitätspauschale.
5. Das Produktkostenbudget beim Produkt Stadtentwicklungsplanung 38512100 erhöht sich 2020 um 169.360 €, die auch zahlungswirksam sind, vorbehaltlich einer positiven Zustimmung des Stadtrates zur Erhöhung der Nahmobilitätspauschale.

6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung der zwei VZÄ Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen, vorbehaltlich einer positiven Zustimmung des Stadtrates zur Erhöhung der Nahmobilitätspauschale.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die unter Ziffer 2.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Stadtrat nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen, wobei die tatsächlich erreichten Ziele und Effekte darzustellen sind und zu begründen ist, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.